

Verfassung der Sozial- und Familienstiftung des Werra-Meißner-Kreises

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

„Sozial- und Familienstiftung des Werra-Meißner-Kreises“.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3. Sitz der Stiftung ist Eschwege.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist

1.1 die soziale Unterstützung benachteiligter Gruppen und Einzelpersonen im Werra-Meißner-Kreis,

1.2 die Familienarbeit im Rahmen des Lokalen Bündnisses für Familie im Werra-Meißner-Kreis,

1.3 die Bildungsarbeit für alle Altersgruppen im Werra-Meißner-Kreis,

1.4 die kulturelle Arbeit im Werra-Meißner-Kreis,

1.5 das ehrenamtliche Bürgerengagement im Werra-Meißner-Kreis.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), die

die vorgenannten Stiftungszwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen. Außerdem führt die Stiftung Maßnahmen oder Projekte durch, die dem Stiftungszweck dienen (operative Projektarbeit) oder sie vergibt Beihilfen zur Initiierung und Durchführung von Maßnahmen oder Projekten, die als gemeinnützig anerkannte Dritte oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich des Stiftungszweckes durchführen (fördernde Projektarbeit).

3. Die Förderung darf sich nur auf solche Bereiche und Aufgaben erstrecken, zu denen der Werra-Meißner-Kreis oder andere Träger öffentlicher Leistungen nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Rahmen von gesetzlichen Pflichtaufgaben verpflichtet sind.
4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes wirtschaftliche Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Ziffer 1. gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass die Zuwenderin/der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin/des Stifters oder Dritter erhöht werden.
4. Spenden oder sonstige Zuwendungen sind entsprechend des Stiftungszweckes zu verwenden. Innerhalb des Stiftungszweckes orientieren sich diese an dem von der Spenderin/vom Spender genannten Zweck.

§ 5

Erträge des Stiftungsvermögens

1. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

3. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragbringend anzulegen.

§ 6

Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Tätigkeit kraft Amtes wahr. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Verlust des Amtes als Mitglied des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises.
2. Den Vorsitz im Stiftungsvorstand hat die Landrätin/der Landrat des Werra-Meißner-Kreises oder - falls von ihr/ihm bestimmt - die/der Erste Kreisbeigeordnete des Werra-Meißner-Kreises. Im Verhinderungsfalle vertreten sich Landrätin/Landrat bzw. Erste Kreisbeigeordnete/Erster Kreisbeigeordneter im Vorsitz gegenseitig.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere

- 1.1 die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - 1.2 die Festlegung von Grundsätzen zur Anlage und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - 1.3 die Entscheidung über die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - 1.4 die Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
 - 1.5 die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers.
2. Für die laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bedienen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Richtlinien, Beschlüsse und Weisungen gebunden. Durch den Einsatz einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers oder sonstigen Verwaltungspersonals dürfen der Stiftung keine Kosten entstehen.
 3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, wobei eines von diesen die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sein muss.

§ 9

Einberufung, Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Ladung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist eine Sitzung unter Angabe der beantragten Tagesordnungspunkte einzuberufen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Haushaltsführung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung der Stiftung gelten die kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Jahresrechnung

1. Die Prüfung der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises. Sie hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des verfassungsmäßigen Stiftungszweckes sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit zu erstrecken.

2. Der Prüfungs- und Bestätigungsvermerk ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zusammen mit der Jahresrechnung und einem Tätigkeitsbericht innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes.

§ 14

Verfassungsänderung, Stiftungsaufhebung, Stiftungszusammenlegung

1. Anträge auf Änderung der Verfassung, Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und auf Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Ziffer 1 ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich. Entscheidungen über die Änderung des Stiftungszweckes, über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises.

§ 15

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Werra-Meißner-Kreis bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es entsprechend dem seitherigen Zweck nach § 2 der Verfassung für Einrichtungen im Kreisgebiet zum Zeitpunkt deren Inkrafttreten zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Eschwege, den 04. Juni 2008

Werra-Meißner-Kreis
- Der Kreisausschuss -

gez. Reuß

Stefan G. Reuß
Landrat

gez. Thiele

Henry Thiele
Erster Kreisbeigeordneter